

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 15. 9. 2010

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 1. 9. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	928		
Bek. 1. 9. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	928		
Bek. 2. 9. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	928		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 24. 8. 2010, Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen	928		
Bek. 25. 8. 2010, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2010 bis 2014	934		
RdErl. 25. 8. 2010, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2009 bis 2013 20300	935		
Bek. 2. 9. 2010, Anerkennung der „Maximilian-Garzmann-Stiftung“	936		
Bek. 3. 9. 2010, Aufhebung der Ludwig-Quidde-Stiftung . . .	936		
C. Finanzministerium			
RdErl. 3. 9. 2010, Schul- und Kindertagesstättenbeihilfen an Bedienstete des Landes Niedersachsen während einer Verwendung im Ausland 20444	936		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 1. 9. 2010, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Juist	937		
		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
		Bek. 7. 9. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus, Landkreis Lüneburg)	939
		I. Justizministerium	
		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
		Bek. 31. 8. 2010, Haushaltsergebnis 2009	939
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
		AV 30. 8. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	939
		AV 30. 8. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	940
		AV 30. 8. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	940
		AV 30. 8. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	940
		AV 6. 9. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Christoffers, Norden) . . .	941
		AV 6. 9. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Christoffers, Norden) . . .	941
		AV 6. 9. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	942
		Stellenausschreibung	942

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 1. 9. 2010 — 203-11700-5 MWI —

Das Herrn Manfred Mehr am 21. 7. 1987 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Malawi in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 28. 7. 2010 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Malawi in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 928

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 1. 9. 2010 — 203-11700-2 ESP —

Die Botschaft des Königreichs Spanien hat mit Verbalnote vom 23. 8. 2010 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsu-

lats in Hannover, Herr Juan Francisco Zurita Salvador, abberufen wurde.

Das am 19. 3. 2007 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 928

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 2. 9. 2010 — 203-11700-5 CHE —

Das schweizerische Generalkonsulat in Hamburg wurde am 30. 6. 2010 endgültig geschlossen. Der bisherige Konsularbezirk (Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) war bereits am 1. 10. 2009 auf die Botschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Berlin übergegangen.

Das dem schweizerischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Walter Kägi, am 8. 11. 2005 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 928

B. Ministerium für Inneres und Sport

Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen

Bek. d. MI v. 24. 8. 2010 — P 25.22-03120-65.1 —

Bezug: Bek. v. 6. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 426)

In der **Anlage** wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 4. 8. 2010 beschlossene und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) durch Erl. des MI vom 24. 8. 2010 genehmigte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 928

Anlage

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) auf ihrer 17. Sitzung vom 4. 8. 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 20. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Die Satzung erhält die als **Anlage 2** (Bachelor-Urkunde) und **3** (Bachelor-Zeugnis) bezeichneten Anlagen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport in Kraft.



BACHELOR-URKUNDE

Die Polizeiakademie Niedersachsen verleiht

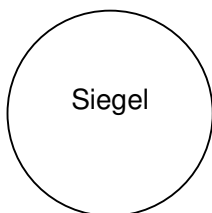
Frau/Herrn

geb. am ...
in ...

die Abschlussbezeichnung

Bachelor of Arts (B. A.)

nach Bestehen der Bachelor-Prüfung
im Studiengang Polizeivollzugsdienst (B. A.)
am



Siegel

(Unterschrift)

Nienburg/Weser, den

Direktorin/Direktor
der Polizeiakademie Niedersachsen



ZEUGNIS

über die
Bachelor-Prüfung

Frau/Herr

geb. am ...

in ...

hat den Studiengang

Polizeivollzugsdienst
(Bachelor of Arts)

an der Polizeiakademie Niedersachsen

am

mit der Gesamtnote

„ “

bestanden.



Siegel

(Unterschrift)

Nienburg/Weser, den

Direktorin/Direktor
der Polizeiakademie Niedersachsen

Prüfungs- und Studienleistungen

Name:

Modul	Bezeichnung	ECTS- Leistungspunkte	Note (Notenpunkte [*])
	Einführungswoche		
01	Polizei in Staat und Gesellschaft		
02	Basiskompetenzen für Studium und Beruf		
03	Grundlagen der Kriminalitätskontrolle		
04	Grundlagen der Einsatzbewältigung		
05	Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit		
06	Polizeiliche Standardlagen		
07	Polizeitraining – 1 –		
08	Praktikum Einsatz		
09	Ermittlungen		
10	Bewältigung ausgewählter Einsatzlagen		
11	Interventionsansätze der Verkehrssicherheitsarbeit		
12	Polizeitraining – 2 –		
13	Praktikum Ermittlungen		
14	Bachelorarbeit Thema: „.....“		
15	Organisationslehre		

* Bei der Darstellung bleiben Stellen nach dem Komma unberücksichtigt.

Name:

Modul	Bezeichnung	ECTS- Leistungspunkte	Note (Notenpunkte[*])
16	Vertiefung Einsatz und Ermittlungen		
17	Schwerpunktstudium Einsatz (17.1) oder Schwerpunktstudium Ermittlungen (17.2)		-
18	Transnationale Polizeiarbeit		
19	Polizeitraining – 3 –		
	Mündliche Abschlussprüfung		

Notendurchschnitt	
Gesamtnote des Bachelorabschlusses	
Einstufung nach ECTS-Bewertungsskala	



Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor
der Polizeiakademie Niedersachsen

^{*} Bei der Darstellung bleiben Stellen nach dem Komma unberücksichtigt.

Allgemeine Hinweise

Noten:

14 bis 15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
11 bis 13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
8 bis 10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 bis 7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
0 bis 4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

Gesamtnoten:

14,0 bis 15,0 Punkte	sehr gut (1)
11,0 bis 13,9 Punkte	gut (2)
8,0 bis 10,9 Punkte	befriedigend (3)
5,0 bis 7,9 Punkte	ausreichend (4)
0 bis 4,9 Punkte	nicht ausreichend (5).

Einstufung der erfolgreichen Studierenden nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang und die zwei vorhergehenden Jahrgänge):

„A“ (für die besten 10 v. H.)

„B“ (für die nächsten 25 v. H.)

„C“ (für die nächsten 30 v. H.)

„D“ (für die nächsten 25 v. H.)

„E“ (für die nächsten 10 v. H.).

Gemeindefinanzplanung: Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2010 bis 2014

Bek. d. MI v. 25. 8. 2010 — 33.21-04020/7 —

1. Allgemeines

Die Ist-Ergebnisse des Jahres 2009 weisen für Land und Kommunen eine finanzwirtschaftlich äußerst negative Entwicklung insbesondere der Finanzierungssalden aus. Für das Land ergibt sich nach deutlich günstigeren Werten in den Vorjahren ein Finanzierungssaldo 2009 von –2 018 Mio. EUR. Und auch die Kommunen schließen nach drei Jahren mit Finanzierungsüberschüssen das Jahr 2009 erstmals wieder mit einem negativen Finanzierungssaldo von –875 Mio. EUR ab. Die für beide Seiten erwartete Negativentwicklung, verursacht durch drastische Einbrüche auf der Einnahmeseite im Zuge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, ist damit tatsächlich eingetreten.

Wie mit dem dritten Nachtragshaushalt 2009 des Landes veranschlagt, lagen die Steuereinnahmen in Niedersachsen für das Jahr 2009 um 1,3 Mrd. EUR unter den Ansätzen des Grundhaushaltes. 2009 wurde in Deutschland mit einem Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes um fast 5 v. H. ein historisch negatives Ergebnis realisiert. Zwar haben die staatlichen Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte und die aktiven konjunkturpolitischen Maßnahmen mit den beiden Konjunkturpaketen und den Regelungen zur Kurzarbeit dazu beigetragen, die Weichen wieder in Richtung einer wirtschaftlichen Erholung zu stellen: Gleichwohl ist die Haushaltsituation von Bund, Ländern und Kommunen auf Jahre durch abgesenkte Einnahmenniveaus geprägt, die nach der Phase aktiver Konjunkturpolitik in 2009/2010 auch auf Jahre vermehrte Konsolidierungsanstrengungen erfordern. Land und Kommunen werden das Einnahmenniveau des Jahres 2008 nach der aktuellen Steuerschätzung erst im Jahr 2013 wieder erreichen.

Mit der Steuerschätzung vom Mai 2010 wurden die Einnahmeerwartungen für die Jahre 2011 ff. für den Landeshaushalt gegenüber den bisherigen Erwartungen weiter um 490/612/571 Mio. EUR abgesenkt. Etwa zur Hälfte gehen diese Mindereinnahmen auf Rechtsänderungen zurück. Für die Kommunen ergeben sich aus der Regionalisierung der Steuerschätzung verringerte Einnahmeerwartungen für die Jahre 2011 ff. von 24/35/73 Mio. EUR.

Durch Änderung des Grundgesetzes und Verabschiedung des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform wurde im Sommer 2009 eine deutliche Weichenstellung für mehr Stabilität und Nachhaltigkeit an zentralen Punkten der deutschen Finanzverfassung vorgenommen:

- Der geänderte Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 ein strukturelles Verschuldungsverbot (Artikel 143 d GG).
- Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wird ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109 a GG, StabiRatG).

Das Land bekennt sich nachdrücklich zu den Zielen der Föderalismusreform.

Die aktuellen Rahmenbedingungen machen es allerdings auch für 2011 erforderlich, mit einer Nettokreditaufnahme von 1 950 Mio. EUR zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes die Regelgrenze der Kreditaufnahme nach Artikel 71 der Niedersächsischen Verfassung zu überschreiten.

Nachdem inzwischen die aktiven und passiven Maßnahmen zur Konjunkturstützung greifen, ist es Zeit, in die Phase einer aktiven Rückführung der in der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise entstandenen Defizite einzutreten. Ein Ausgleich des Landeshaushaltes ohne Nettokreditaufnahme wird eine sehr starke Begrenzung der Ausgabeentwicklung auf höchstens 1 v. H. pro Jahr erfordern.

Die auf Nachhaltigkeit ausgerichteten finanzpolitischen Zielsetzungen der Föderalismusreform erfordern von Land und Kommunen eine zwischen Konsolidierung und Sicherung der Investitions- und Wachstumsbasis austarierte Haushaltspolitik.

2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2010) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 490), für die bereits mit Doppik arbeitenden Kommunen bzw. gemäß § 62 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. § 24 Abs. 3 GemHVO vom 17. 3. 1997 (Nds. GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 5. 2003 (Nds. GVBl. S. 192), für die zunächst noch kameral buchenden Kommunen, werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2010 bis 2014 bekannt gegeben:

A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

	2010	2011	2012 ¹⁾	2013 ¹⁾	2014 ¹⁾
	– v. H. –				
1. Kommunale Steuereinnahmen					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	–5,3	–1,6	7,5	6,5	5,0
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1,8	1,1	3,0	2,0	2,5
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	1,3	7,6	7,5	7,5	6,5
1.4 Gewerbesteuer (netto)	1,4	7,6	7,5	7,5	6,5
1.5 Grundsteuer A und B	4,1	2,0	2,0	2,0	2,0
2. Zahlungen des Landes					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	–20,2 ²⁾	10,4	6,0	4,5	4,0
2.2 Zuweisungen des übertragene Wirkungskreises	1,3	1,0	1,0	1,0	1,0

¹⁾ Für die Planungsjahre 2012 bis 2014 sind die Angaben auf 0,5-Stufen gerundet.

²⁾ Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2009.

B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Nachdem die Konjunkturpakete I und II wirken, wird es bei wieder günstigerer gesamtwirtschaftlicher Entwicklung für die kommunalen Haushalte erforderlich sein, in eine aktive Phase der ausgabeseitigen Rückführung der Defizite einzutreten.

3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2010 bis 2014 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2010 abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand: Mai 2010).

Neu berücksichtigt sind damit insbesondere das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) und das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie die Änderung steuerlicher Vorschriften. Ferner kam es aufgrund weiterer Rechtsanhängigkeit zu einer Verschiebung der finanziellen Auswirkungen eines in der letzten Steuerschätzung berücksichtigten EuGH-Urteils.

Die Ansätze wurden entsprechend der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Mai 2010 für den Planungszeitraum abgeleitet. Danach wurden die Wachstumserwartungen für 2010 leicht angehoben: plus 1,8 v. H. nominale Veränderung des Bruttoinlandsproduktes. Für 2011 wird eine

Veränderung um plus 2,4 v. H. und für 2012 bis 2014 um je plus 2,9 v. H. erwartet. Die entsprechend realen Veränderungen betragen in den Jahren 2010 bis 2014 +1,4/+1,6/+1,7/+1,7/+1,7 v. H.

Zu A 1.1

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2010 kassenmäßig voraussichtlich 2 019 Mio. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis Juli 2010 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2010 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der Zahlungsmodalitäten des LSKN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), festgelegt sind.

Zu A 1.2

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird ab 2009 anhand eines endgültigen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 f des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502) berechnet.

Zu A 1.3 und 1.4

Die Steigerungsrate bei der **Gewerbsteuer (brutto)** für das Jahr 2010 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenen Anteil an der Gewerbsteuer berechnet. Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2014 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich die Veränderungen für die **Gewerbsteuer (netto)**.

Die erwarteten Veränderungsrate der Gewerbsteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und in der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2009 vom 18. 2. 2009 (BGBl. I S. 434).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2010	2011	2012	2013	2014
	— v. H. —				
Bundesanteil	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesanteil					
1. innerhalb des Länderfinanzausgleichs	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
2. außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	7	7	6	6	5
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29	29	29	29	29
Vervielfältiger gesamt	71	71	70	70	69

Zu A 1.5

Die Steigerungsraten bei der **Grundsteuer** sind für den Planungszeitraum 2010 bis 2014 von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

Zu A 2.1

Hinsichtlich der Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) insgesamt wird auf die Ausführungen unter Nummer 1 verwiesen. Die Zuweisungen im KFA für das Jahr 2010 betragen rd. 2 510 Mio. EUR (ohne Finanzausgleichsumlage). Insbesondere wegen der hohen negativen Steuerverbundabrechnung für das Jahr 2009 fällt die Steigerung der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2011 besonders deutlich aus. Zusammen

mit den Mehreinnahmen von 33 Mio. EUR aus der von der LReg ab 2011 beschlossenen Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes von 3,5 v. H. auf 4,5 v. H. stehen in 2011 2 760 Mio. EUR im Rahmen des KFA den Kommunen zur Verfügung.

Zu A 2.2

In den Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2009 bis 2013 war in der Prognose bereits das Gesetz zur Neuordnung der Wohnraumförderung enthalten. Dieses sieht eine Reduzierung des Zuweisungsbetrages für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises vor und ist zum 1. 1. 2010 in Kraft getreten.

Dadurch wird die Tarifierhöhung in 2009 (3,1 v. H.) im zugeordneten Planungsjahr 2010 zu einer Steigerung von 1,3 v. H. umgesetzt. Die Tarifierhöhung 2010 (1,03 v. H.) wird im zugeordneten Planungsjahr 2011 in voller Höhe realisiert. Für die Jahre ab 2012 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 1 v. H. ausgegangen. Bei der Berechnung ist durchgängig die für das Zahlungsjahr 2010 relevante Bevölkerungszahl vom 31. 12. 2008 berücksichtigt worden. Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind zurzeit:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG)
- Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (§ 5 NFVG),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 14 NBGG.

Im neu gefassten § 4 NFVG sind die Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung der Wohnraumförderung und die ebenfalls zum 1. 1. 2010 in Kraft getretenen Änderungen, die sich aus der in 2007 durchgeführten Revision der Leistungen für die im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ergeben, dargestellt. § 6 NFVG ist entfallen.

Die finanzielle Umsetzung der Änderungen führt in den Jahren 2010, 2011 und 2012 zu einem Anstieg der weiteren Zuweisungen aus dem NFVG in Höhe von 13,9 v. H., 8,0 v. H. und 0,5 v. H. Die Erhöhung ist auf die Umschichtung der Mittel für die Wohnraumförderung und auf das Ergebnis der Revision zurückzuführen. Für die Jahre 2013 und 2014 ist derzeit keine Steigerung abzusehen.

An
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen,
die Region Hannover, die Landkreise und die Gemeinden
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 934

Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2009 bis 2013

RdErl. d. MI v. 25. 8. 2010 — 33.21-04020/7 —

— VORIS 20300 —

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 824)
— VORIS 20300 —

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 14. 9. 2010 außer Kraft.

An
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen,
die Region Hannover, die Landkreise und Gemeinden
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 935

Anerkennung der „Maximilian-Garzmann-Stiftung“

Bek. d. MI v. 2. 9. 2010
 — RV BS 2.07-11741/42-110 —

Mit Schreiben vom 2. 9. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 8. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Maximilian-Garzmann-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler des Wilhelm-Gymnasiums in Braunschweig bei der Teilnahme an herausgehobenen Veranstaltungen des altsprachlichen (Latein und Altgriechisch) Unterrichts, insbesondere an Studienfahrten nach Griechenland oder Italien, am Schüleraustausch mit Schulen in Griechenland oder Italien oder bei der Anschaffung altsprachlicher Lehr- und Lernmittel und die Förderung wissenschaftlichen Arbeitens am Wilhelm-Gymnasium in Braunschweig, vorzugsweise durch Anschaffung von Instrumenten oder anderen Lehr- und Lernmitteln für den naturwissenschaftlichen Unterricht in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
 Maximilian-Garzmann-Stiftung
 z. Hd. Frau Anneliese Garzmann und
 Herrn Dr. Manfred Garzmann
 Schapenholz 5
 38104 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 936

Aufhebung der Ludwig-Quidde-Stiftung

Bek. d. MI v. 3. 9. 2010 — RV H 2.02 11741/ Q 03 —

Mit Schreiben vom 3. 9. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Ludwig-Quidde-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:
 Ludwig-Quidde-Stiftung
 c/o Deutsche Stiftung Friedensforschung
 Am Ledenhof 3—5
 49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 936

C. Finanzministerium

**Schul- und Kindertagesstättenbeihilfen an Bedienstete
 des Landes Niedersachsen während einer Verwendung
 im Ausland**

RdErl. d. MF v. 3. 9. 2010 — 26 16 97/1 —

—VORIS 20444 —

1. Allgemeines

Bedienstete des Landes erhalten während ihrer Verwendung im Ausland eine Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe. Sie ergänzt den Zuschlag, der als Teil des Auslandszuschlags im Rahmen der Auslandsbesoldung für berücksichtigungsfähige Kinder gezahlt wird, oder das vergleichbare Entgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Schul- und Kindertagesstättenbeihilfen werden in Höhe der nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen gewährt.

2. Schulbeihilfe

Eine Schulbeihilfe wird für den Besuch einer deutschen Schule oder einer anderen ausländischen mit einer allgemeinbildenden Schule in Niedersachsen vergleichbaren Schule am Dienort oder in dessen Nähe — längstens bis zum Abitur — wie folgt gewährt:

- a) Der Mehraufwand gegenüber dem Besuch einer staatlichen Schule in Niedersachsen wird erstattet. Hierzu gehören insbesondere die Schulgebühren (das Schulgeld) und diesen gleichzusetzende Gebühren, z. B. die Aufnahmegebühr und ggf. die besonderen Schulgebühren für eine zweite im Inland bereits begonnene Pflichtfremdsprache.
- b) Aufwendungen für eine Nachmittagsbetreuung (Hort) von Grundschülerinnen und Grundschulern werden erstattet, soweit diese einen Betrag von monatlich 50,00 EUR je Kind übersteigen.
- c) Die Aufwendungen für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Schule (je Schultag für eine Hin- und Rückfahrt) werden berücksichtigt, wenn die kürzeste zumutbare Wegstrecke (Straßenentfernung) mindestens fünf Kilometer beträgt. Erstattet werden die Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines regelmäßig verkehrenden Beför-

derungsmittels (auch Schulbus), soweit diese einen Betrag von monatlich 30,00 EUR übersteigen.

Weitere Aufwendungen (z. B. für die Verpflegung, die Teilnahme an Klassenfahrten und/oder Ferienkursen, die Beschaffung von Lernmitteln sowie die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften usw.) werden nicht erstattet, da sie nicht als Mehraufwand gegenüber entsprechenden Aufwendungen im Inland anzusehen sind.

3. Kindertagesstättenbeihilfe

Eine Kindertagesstättenbeihilfe wird für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gewährt, wenn diese eine Kindertagesstätte oder eine Vorschule besuchen oder von einer Tagesmutter betreut werden und die Aufwendungen einen Betrag von monatlich 150,00 EUR je Kind bei maximaler Betreuungszeit übersteigen. Zu den Aufwendungen für die Betreuung gehören insbesondere die Kindertagesstättegebühren und diesen gleichzusetzende Gebühren, z. B. die Aufnahmegebühr. Bei einer geringeren als der maximalen Betreuungszeit wird der Eigenanteil in Höhe von 150,00 EUR anteilig gekürzt. Nummer 2 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Verfahren

4.1 Die Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe wird auf Antrag ab dem Schuljahr 2010/2011 gewährt. Dabei sind alle Leistungen anzurechnen, die aus demselben Anlass oder demselben Zweck gezahlt werden. Nummer 5 bleibt unberührt.

4.2 Die Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten unter Beifügung der Kostennachweise schriftlich bei der entsendenden Dienststelle zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des jeweiligen Schuljahres. Die Zahlung erfolgt nach Abschluss

des jeweiligen Schuljahres oder, wenn die Voraussetzungen für ihre Zahlung vorher wegfallen, nach diesem Zeitpunkt. Das Schuljahr i. S. dieser Regelung beträgt zwölf Monate. Für die Gewährung der Kindertagesstättenbeihilfe gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Auf Antrag können monatliche Abschläge gezahlt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Gewährung der Schul- und Kindertagesstättenbeihilfen dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sein kann, unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Wechselt Bedienstete infolge einer Versetzung (oder versetzungsgleichen Maßnahme) ihren Dienort im Ausland oder vom Ausland ins Inland und bleibt das Kind in der bisherigen Schule, kann die Schulbeihilfe weiter gewährt werden. Dies gilt bei einer Versetzung in das Inland auch, wenn der Zuschlag oder das Entgelt i. S. der Nummer 1 nicht oder nur noch bis zum Ende des Monats, in dem die Versetzung wirksam geworden ist, gezahlt wird. Voraussetzung für die Gewährung der Schulbeihilfe in diesen Fällen ist, dass

- a) das Kind bis zum Abschluss des laufenden Schuljahres die Schule weiter besuchen soll oder sich in einer der letzten zwei Klassen einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule befindet, die dem Gymnasium in Niedersachsen entspricht und
- b) der tägliche Besuch der Schule vom Elternhaus wegen der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

4.4 Die Festsetzung der Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe obliegt der für die Antragstellerin oder den Antragsteller zuständigen Bezugsstelle. Die Leistungen werden zulasten des Titels gebucht, aus dem die Bezüge (Dienstbezüge, Entgelt) gezahlt werden.

5. Übergangsregelung bei bestehenden Ansprüchen

Bedienstete, denen eine Schul- und Kinderreisebeihilfe gewährt wird, erhalten diese Leistungen grundsätzlich weiterhin, es sei denn, sie entscheiden sich unwiderruflich für die Erstattung ihrer Aufwendungen nach den vorstehenden Regelungen. Mit der Aufnahme eines Kindes in die allgemeinbildende Schule ab dem Schuljahr 2011/2012 oder mit dem Wechsel in die fünfte Klasse ab demselben Zeitpunkt, erhalten die Bediensteten die Leistungen allein nach den Bestimmungen über die Gewährung der Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 3. 9. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 936

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Juist

Bek. d. MW v. 1. 9. 2010 — 45 30401-1.3.4/6 —

Bezug: Bek. v. 17. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1305)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) in Verbindung mit § 2 Nummer 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 223), werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Juist hiermit wie folgt festgelegt:

Ausgangspunkt ist der südwestlichste Punkt der Seebrücke (Punkt 1). Die Hafensbereichsgrenze folgt zunächst der äußeren Fußlinie der Brücke ca. 60 m in östlicher Richtung, folgt dann der Rundung ca. 125 m und anschließend etwa 165 m in nördlicher Richtung, bis zum Spülfeldschutzdamm (Punkt 2). Von dort aus folgt die Grenze der südlichen Fußlinie des Schutzdamms in nordwestlicher Richtung ca. 280 m bis zur Hafenzufahrtsstraße (Punkt 3). Nach Queren der Zufahrtsstraße verläuft die Grenze des Hafensbereichs hinter dem Hafensbetriebsgebäude am äußersten Rand des Gehwegs in südwestlicher Richtung ca. 190 m bis zum inneren Fuß des Hafenschutzdamms (Punkt 4). Von dort aus führt die Hafensbereichsgrenze ca. 390 m in südöstlicher Richtung bis zum Ende des Damms (Punkt 5). Dort kehrt sie in etwa NNO-Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 1. 9. 2010 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

3. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Juist (siehe Bezugsbekanntmachung) hiermit widerrufen.

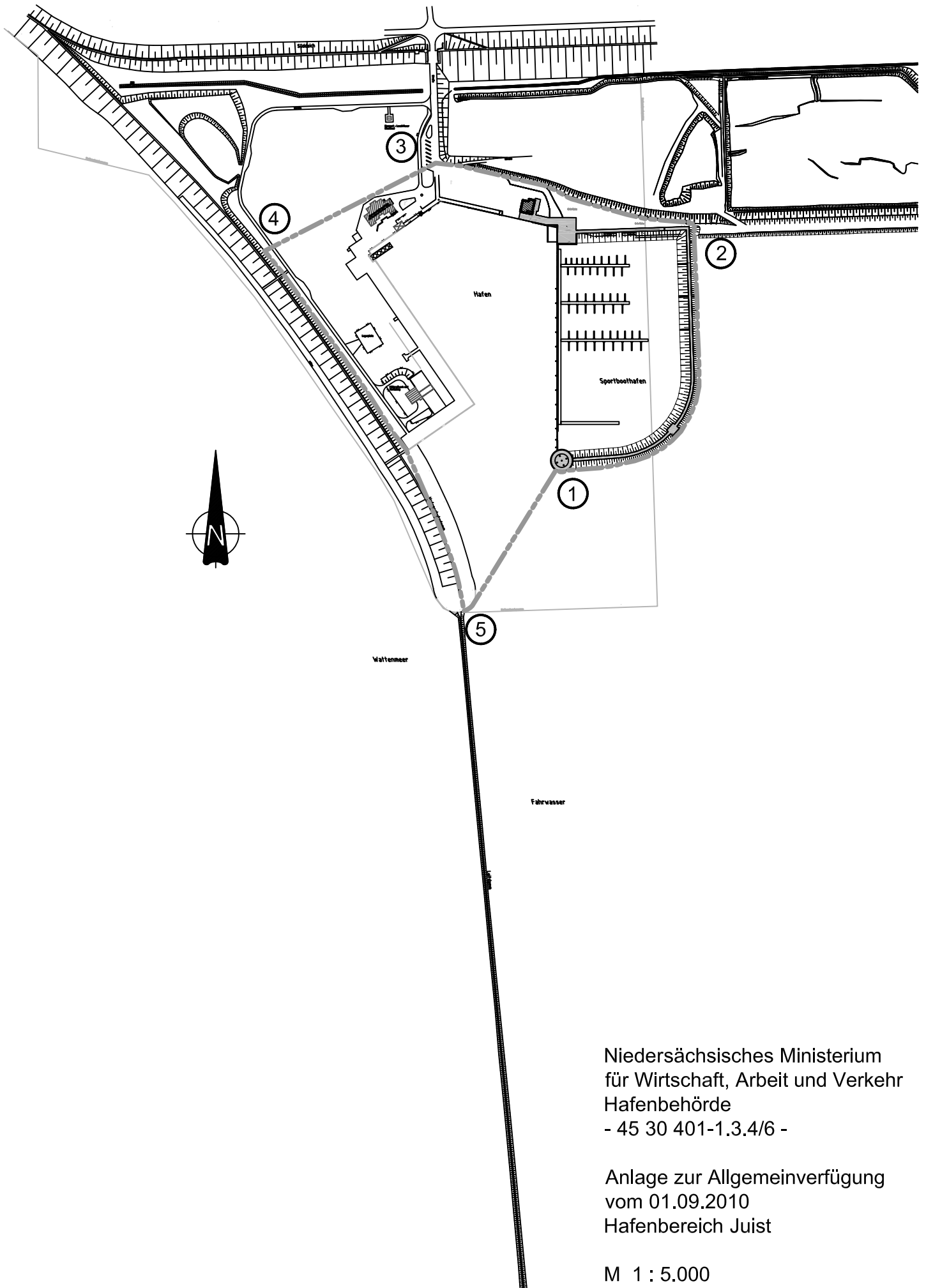
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5598&article_id=15191&psmand=18 aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 937



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Hafenbehörde
- 45 30 401-1.3.4/6 -

Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 01.09.2010
Hafenbereich Juist

M 1 : 5.000

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus, Landkreis Lüneburg)

Bek. d. ML v. 7. 9. 2010 — 306-611-Neuhaus —

Die GLL Lüneburg hat dem ML die 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, Landkreis Lüneburg, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuhaus ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 939

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Haushaltsergebnis 2009

Bek. d. NLM v. 31. 8. 2010

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Jahr 2009 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der Niedersächsischen Landesmedienanstalt wie folgt dar:

A Einnahmen

1. Eigene Einnahmen	9 105 300,36 EUR
2. Übertragungseinnahmen	0,00 EUR
3. Vermögenswirksame und Sondereinnahmen	813 849,74 EUR
	9 919 150,10 EUR

B Ausgaben

4. Persönliche Verwaltungsausgaben	1 393 539,82 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	746 322,70 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	887 502,43 EUR
7. Baumaßnahmen	0,00 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	40 608,75 EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen	787 176,01 EUR
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (Titelgruppe 75)	970 673,73 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (Titelgruppe 76)	4 079 508,56 EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (Titelgruppe 79)	858 238,10 EUR
	9 891 370,10 EUR

C Zwischensumme 27 780,00 EUR

D Ausgabereste

1. Summe der aus dem Jahr 2008 übertragenen Ausgabereste	135 920,00 EUR
2. Summe der in das Jahr 2010 zu übertragenden Ausgabereste	— 163 700,00 EUR
Gesamtbetrag der Ausgabereste	— 27 780,00 EUR

E Einnahmeüberschuss

0,00 EUR

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 939

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 30. 8. 2010 — 65438-1a —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Evermannsgat“ (K EMS 002).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

- 53° 35,170'N / 006° 47,600'E
- 53° 35,300'N / 006° 47,600'E
- 53° 35,300'N / 006° 47,925'E
- 53° 35,250'N / 006° 47,925'E
- 53° 35,250'N / 006° 48,200'E
- 53° 35,290'N / 006° 48,230'E
- 53° 35,290'N / 006° 48,380'E
- 53° 35,190'N / 006° 48,340'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 15,19 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 8. 2010 und endet am 29. 8. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Evermannsgat“ (K EMS 002) vom 22. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 610) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 939

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 30. 8. 2010 — 65438-1a —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Emshörngat Südseite“ (K EMS 003).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,650'N / 006° 54,740'E
2. 53° 29,620'N / 006° 53,820'E
3. 53° 29,770'N / 006° 53,820'E
4. 53° 29,770'N / 006° 54,400'E
5. 53° 29,900'N / 006° 54,580'E
6. 53° 29,900'N / 006° 54,800'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 33,49 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 8. 2010 und endet am 29. 8. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Emshörngat Südseite“ (K EMS 003) vom 5. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1229) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 940

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 30. 8. 2010 — 65438-1a —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Emshörngat“ (K EMS 004).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,220'N / 006° 52,470'E
2. 53° 30,300'N / 006° 52,470'E
3. 53° 30,300'N / 006° 52,930'E
4. 53° 29,950'N / 006° 54,050'E
5. 53° 29,900'N / 006° 54,050'E
6. 53° 29,900'N / 006° 53,800'E
7. 53° 30,220'N / 006° 52,920'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 30,89 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 8. 2010 und endet am 29. 8. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Emshörngat“ (K EMS 004) vom 5. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1229) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 940

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 30. 8. 2010 — 65438-1a —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Jappensand Conradi“ (K JAD 018).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,047'N / 008° 13,633'E
2. 53° 29,920'N / 008° 13,070'E
3. 53° 30,345'N / 008° 12,680'E
4. 53° 30,420'N / 008° 13,115'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 49,98 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 25. 8. 2010 und endet am 24. 8. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Jappensand“ (K JAD 018) vom 16. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 938) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 940

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 6. 9. 2010 — 65438-4-1-1 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Emshörnrinne I“ (K EMS 006).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,880'N / 006° 54,900'E
2. 53° 29,900'N / 006° 55,587'E
3. 53° 29,670'N / 006° 55,558'E
4. 53° 29,670'N / 006° 54,900'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 30,87 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 6. 9. 2010 und endet am 5. 9. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Emshörnrinne I“ (K EMS 006) vom 9. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 503) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt,

jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 941

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 6. 9. 2010 — 65438-4-1-11 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Steinplate“ (K EMS 027).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,276'N / 007° 08,110'E
2. 53° 40,290'N / 007° 08,410'E
3. 53° 40,020'N / 007° 08,970'E
4. 53° 39,744'N / 007° 09,370'E
5. 53° 39,744'N / 007° 09,100'E
6. 53° 40,001'N / 007° 08,732'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 34,36 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 6. 9. 2010 und endet am 5. 9. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Steinplate“ (K EMS 027) vom 18. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 394) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 941

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 6. 9. 2010 — 65438-4-2-4 —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Borkumer Alter Hafen“ (K EMS 025).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 34,165'N / 006° 45,615'E
2. 53° 34,165'N / 006° 45,715'E
3. 53° 34,110'N / 006° 45,780'E
4. 53° 33,550'N / 006° 46,120'E
5. 53° 33,510'N / 006° 46,045'E
6. 53° 33,680'N / 006° 45,800'E
7. 53° 33,950'N / 006° 45,650'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,05 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 6. 9. 2010 und endet am 5. 9. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL eingeleitet und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Borkumer Alter Hafen“ (K EMS 025) vom 15. 6. 2007 (Nds. MBL. S. 549) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwal-

tungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten einzulegen.

— Nds. MBL. Nr. 35/2010 S. 942

Stellenausschreibung

Im Oberrechnungsamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland** (EKD) mit Dienstsitz in Hannover ist zum 1. 1. 2011 oder zum dann nächstmöglichen Termin die Stelle

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten

im gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst zu besetzen. Das Oberrechnungsamt ist eine unabhängige Einrichtung der EKD und entspricht einem staatlichen Rechnungshof.

Wir bieten:

- eine interessante, anspruchsvolle Tätigkeit in einem komplexen Arbeitsfeld,
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung,
- einen modernen Arbeitsplatz und ein gutes Arbeitsklima in einem kleinen Team.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Betriebswirtschaft oder Verwaltung (letzteres mit der Zusatzqualifikation Betriebswirtschaft),
- fundierte Kenntnisse der Doppik (kaufmännisches und öffentliches Rechnungswesen) sowie der Betriebskammeristik,
- fundierte EDV-Kenntnisse in den gängigen Buchhaltungs-, Büroanwendungs- und Finanzanalyseprogrammen, insbesondere der IDEA-Anwendung,
- möglichst mehrjährige Berufs- oder Prüfungserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise im kirchlichen Bereich,
- die Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen,
- die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und ein persönliches Verhältnis zum christlichen Glauben.

Weiterhin sollten Sie:

- unterschiedlichste Sachverhalte und Datenbestände systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können sowie
- in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen haushalts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der EKD bis zur BesGr. A 13 vorgesehen.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im gehobenen Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für Fragen stehen Ihnen Herr Weitzenberg, Tel. 0511 2796-607, und Herr Scheunemann, Tel. 0511 2796-604, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. 9. 2010** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Personalreferat, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover.

— Nds. MBL. Nr. 35/2010 S. 942

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten